

**SATZUNG**

**DER**

**Marine-Jugend Konstanz e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Aufgaben und Ziele	3
§ 3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
§ 4	Gliederung des Vereins	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Organe der Marine-Jugend Konstanz e.V.	6
§ 9	Mitgliederversammlung	7
§ 10	Der Vorstand (Jugendgruppenleitung)	7
§ 11	Rechte und Pflichten der Gruppenleitung	8
§ 12	Kassenprüfer	8
§ 13	Beschlussfassung	9
§ 14	Satzungsänderung	9
§ 15	Auflösung des Vereins	9
§ 16	Vermögen des Vereins	9
§ 17	Geschäftsjahr	10
§ 18	Schlussbestimmung	10

## **§ 1        Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Marine-Jugend Konstanz.

Die Marine-Jugend Konstanz besteht seit dem 01.04.1956; sie bestand bisher als Ortsgruppe der Deutschen Marine-Jugend e.V. mit Sitz in Wilhelmshaven.

Die Marine Jugend Konstanz soll nunmehr als selbstständiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.

## **§ 2        Aufgaben und Ziele**

Die Marine-Jugend Konstanz will ihre Mitglieder zu verantwortungsbewussten, demokratischen Staatsbürgern, unter Pflege von Kameradschaft und unter Wahrung europäischen Kulturgutes erziehen. Sie erstrebt die Erweckung und Förderung des Interesses der Jugend für den völkerverbindenden Seegedanken und die Seefahrt im Allgemeinen, sowie die praktische Ausbildung der Seemannschaft, im Seesport, Wassersport und seemännischen Fünfkampf, ohne dass diese Ausbildung eine Berufsvorbildung im eigentlichen Sinne darstellen soll.

Sie erfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar zur Förderung der Jugendpflege. Die Marine-Jugend ist vom Kultusministerium Baden-Württemberg in der Jugendpflege als förderungswürdig gemäss § 9 J.W.G und § 11 L.J.W.G. öffentlich anerkannt.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) planmässig betriebene Leibesübungen und wettkampfmässigen Leistungssport wie Schwimmen, Rudern, Segeln und Leichtathletik unter ausdrücklicher Ablehnung einer militärischen Ausbildung.
- b) Unterrichtung in den verschiedenen Zweigen der Seemannschaft und Navigation, durch Vorträge über Seegeltung und Seegeschichte sowie Schiffstechnik und alle mit der Seefahrt zusammenhängenden Fragen.
- c) Betätigung des Schiffsmodell- und Bootsbaues sowie durch gemeinsame Arbeitsleistung zur Erhaltung und Pflege des vorhandenen Bootsmaterials.
- d) Staatspolitische Bildungsarbeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen, anerkannten Jugendorganisationen, Verbindungen mit entsprechenden Vereinen anderer Länder.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Die Marine-Jugend Konstanz ist dem Landesverband der Marine-Jugend Baden-Württemberg e.V. angeschlossen und Bestandteil der Deutschen Marine-Jugend e.V.. Sie regelt ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie ist berechtigt, sich an anderen Organisationen zu beteiligen, wenn diese die Ziele der Marine-Jugend fördern.

(z.B. Segelvereinigungen, nautische Vereine, Fördervereine zur Erhaltung von maritimen Relikten, Sportverbände, Landes- sowie Stadtjugendringe usw.)

#### **§ 4 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Unterabteilungen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

**Es werden unterschieden:**

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu a) Mitglied kann jeder Jugendliche vom 10. Lebensjahr an werden, der sich zu den in der Satzung niedergelegten Zielen bekennt. Die nach dem BGB erforderliche Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten ist der schriftlichen Anmeldung minderjähriger Bewerber beizufügen.

Die Mitgliedschaft der Jugendlichen wird nach einer Probezeit von 2 Monaten durch Beschluss der Jugendgruppenleitung wirksam.

zu b) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person, jede im Handelsregister eingetragene Firma und jede juristische Person werden, wenn sie sich zu den Aufgaben der Marine-Jugend Konstanz bekennt und zur Zahlung eins vom Verein jeweils festzusetzenden Mindestbeitrags verpflichtet.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- zu c) Zu den Ehrenmitgliedern des Vereins können solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Die Ernennung erfolgt in einer Mitgliederversammlung der Marine-Jugend Konstanz und erfordert eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins

- zu a) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

- zu b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung in grober Weise verstösst, der Marine-Jugend entgegenarbeitet oder Anstand und gute Sitte verletzt.

Mit dem Ausschluss ist der Verlust des Anrechts auf das Gruppenvermögen und des Rechtes zum Tragen der Abzeichen und Sonderkleidung der Marine-Jugend verbunden.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Jugendgruppenleitung. Gegen den Beschluss kann innerhalb 14 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden über den von der Mitgliederversammlung des Vereins entschieden wird. Die

Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der Ausschluss dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt worden ist. Ab diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte bis zur evtl. Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gruppenvermögen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschliesslich durch diese Satzung geregelt.

### **Die Mitglieder haben das Recht:**

- a) die Einrichtungen der Gruppe entsprechend hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- b) an allen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen.
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen gemäss dieser Satzung teilzunehmen.
- d) auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, wenn dies 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

### **Die Mitglieder haben die Pflicht:**

- a) Die Satzung der Marine-Jugend Konstanz zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen der Marine-Jugend Konstanz zu handeln
- c) die angesetzten Übungsstunden pünktlich und regelmässig zu besuchen.
- d) ausserhalb der Übungsstunden und den gemeinsamen Veranstaltungen die Sonderkleidung der Marine-Jugend nicht zu tragen.
- e) bei Beendigung der Mitgliedschaft der Jugendgruppenleitung geliehen Sachen und den Ausweis über die Zugehörigkeit zur

Marine-Jugend innerhalb von acht Tagen nach dem Austritt zurückzugeben.

- f) den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag bis zum 31.03. eines jeden Vereinsjahres zu entrichten.

## **§ 8        Organe der Marine-Jugend Konstanz e.V.**

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)  
b) der Vorstand (Jugendgruppenleitung)

## **§ 9        Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Sämtliche Mitglieder – mit Ausnahme der fördernden Mitglieder – haben grundsätzlich eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel im Januar eines jeden Jahres zur Jahreshauptversammlung zusammen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Tagesordnung zu geschehen.

Über die in der Mitgliederversammlung und in der Jugendgruppenleitung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Im Allgemeinen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

1. Der Beschlussfassung einer Jahreshauptversammlung unterliegt insbesondere:
- a) Wahl der Jugendgruppenleitung



- b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - d) Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
  - e) Entlastung der Jugendgruppenleitung
  - f) Beschlussfassung über Einsprüche gegen einen Ausschluss.
2. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens zu umfassen:
- a) Feststellung der Stimmberechtigten und Stimmenzahl
  - b) Jahresberichte der Jugendgruppenleitung
  - c) Beschlussfassung über Entlastung
  - d) Beschluss über Beiträge
  - e) Neuwahlen
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes

## **§ 10 Der Vorstand (Jugendgruppenleitung)**

**Der Vorstand (Jugendgruppenleitung) setzt sich zusammen aus:**

- a) Jugendgruppenleiter
- b) Dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter
- c) Dem Kassenwart

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Die Jugendgruppenleitung kann nach Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch weitere Mitglieder ergänzt werden.

Die Mitglieder der Jugendgruppenleitung werden in der Regel von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) durch den Jugendgruppenleiter, dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter und dem Kassenwart vertreten; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Gruppenleitung**

### a) Für das Aussenverhältnis gilt:

Der Jugendgruppenleiter (im Verhinderungsfall der stellv. Jugendgruppenleiter bzw. der Kassenwart) beruft und leitet die Sitzungen der Jugendgruppenleitung sowie die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Jugendgruppe bei der Deutschen Marine-Jugend e.V.

### b) Für das Innenverhältnis gilt:

Der Kassenwart sorgt für die Einziehung der Beiträge und verwaltet die Kassengeschäfte. Alle Ausgaben müssen durch Belege, die vom Jugendgruppenleiter anerkannt sein müssen, nachzuweisen sein. Jugendgruppenleiter und Kassenwart sind verantwortlich, dass keine ausgaben gemacht werden, die nicht durch den Kassenbestand gedeckt sind.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Marine-Jugend Konstanz fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben zweimal im Jahr eine eingehende Kassenprüfung vorzunehmen und darüber bei der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Sie müssen volljährig sein.

### **§ 13      Beschlussfassung**

Alle Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss einberufen und 30% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

### **§ 14      Satzungsänderung**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 15      Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der Marine-Jugend Konstanz kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder und  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Bei Auflösung der Marine-Jugend Konstanz oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen, soweit dem nicht Rechte Dritter entgegenstehen, für die Zeit von 3 Jahren an die örtliche Marinekameradschaft (MK Konstanz von 1902 e.V.) zur Ermöglichung einer Wiedergründung einer Marine-Jugendgruppe zu. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Sollte nach Ablauf dieser Zeit keine Wiedergründung erfolgt sein, fällt das Vereinsvermögen der Marine-Jugend Landesverband Baden-Württemberg e.V. zu, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Kasse sowie sonstige Vermögensbestände sind Eigentum der Jugendgruppe. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.


## § 17 Geschäftsjahr


Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## § 18 Schlussbestimmung

Der Wortlaut dieser Satzung wurde am 22. Februar 1992 in Konstanz beschlossen.

  
.....  
Jugendleiter  
R. Großer

  
.....  
stellv. Jugendleiter  
Th. Hundeloh

  
.....  
Kassier  
S. Schmid